

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

68. Jahrgang

Würzburg, 11. Dezember 2023

Nr. 23

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 28.11.2023 Nr. 55.1.2-8622.01-6/86 über das Naturschutzgebiet „Gustavsee“ 159

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 21.11.2023 Nr. 12-1444.07-2-11 über die Haushalts-satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2024 164

Bek vom 28.11.2023 Nr. 12-1444.12-2-26 über die Bekannt-machung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg 164

Bek vom 30.11.2023 Nr. RUF-12-1444.01-3-9-31 über die 12. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung 165

Bek vom 04.12.2023 Nr. 12-1444.12-2-27 über die Bekannt-machung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg 166

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 30.11.2023 Nr. 24-8326-2-13-4 über Haushalts-satzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsver-bandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2023 166

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 167

Amtlicher Teil

Verordnung der Regierung von Unterfranken über das Naturschutzgebiet „Gustavsee“

Vom 28.11.2023 (RABl Nr. 23)

Auf Grund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 23 des Bundesnaturschutz-gesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, 43 Abs. 2 Nr. 2, 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetz-es (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der nordwestlich des Gemeindeteils Großwelzheim der Ge-meinde Karlstein, Landkreis Aschaffenburg, zwischen dem Main und der Staatsstraße 3308 gelegene See nebst angrenzen-der Uferbereiche wird unter der Bezeichnung „Gustavsee“ in den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 35,5 ha und liegt in der Gemarkung Großwelzheim der Gemeinde Karlstein, Landkreis Aschaffenburg.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 (Anlage 1) und M 1:5.000

(Anlage 2). ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Gustavsee“ ist es,

1. den See als Lebensraum für Wasservögel und als Brutraum für bedrohte Wasservogelarten zu schützen,
2. den See als Rast- und Überwinterungsstätte für diese Vogel-arten zu erhalten,
3. die ökologische Funktion des Gebietes in einem industriell beeinflussten Raum zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Verände-rung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Deshalb ist es im Naturschutzgebiet insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Er-laubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerun-gen innerhalb und außerhalb des Gewässers, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bo-dengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze zu verändern oder neu an-zulegen,

4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, die Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 7. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
 8. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, zu deren Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
 9. Zeichen jeder Art, insbesondere Bild- oder Schrifttafeln, anzubringen,
 10. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung oder Tätigkeit auszuüben.
- (2) Ferner ist es im Naturschutzgebiet verboten,
1. das Gelände zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer, sonstige Berechtigte und Besucher der Beobachtungsplattform am südwestlichen Ufer,
 2. zu zelten oder zu lagern,
 3. Modellsportgeräte aller Art zu Land und zu Wasser zu betreiben oder zu nutzen,
 4. zu schwimmen, zu tauchen sowie mit Booten, Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern jeglicher Art zu fahren,
 5. Hunde, ausgenommen beim Einsatz nach § 5 Nr. 2 dieser Verordnung, frei laufen zu lassen,
 6. zu lärmern,
 7. Tiere an ihren Ruhe-, Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 8. die fischereiliche Nutzung auszuüben, abgesehen von den in § 5 Nr. 6 genannten Ausnahmen,
 9. Wasservögel zu jagen,
 10. Gegenstände aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
 11. Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang, mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; § 4 Abs. 2 Nr. 9 dieser Verordnung bleibt hiervon unberührt; Jagdeinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – errichtet werden,
3. der Betrieb sowie die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs-, Trinkwasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen; soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese Arbeiten nur mit Zustimmung der

Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – vorgenommen werden,

4. die Nutzung der in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 (Anlage 2) gekennzeichneten Wasserentnahmestellen im Brandfall sowie deren Instandhaltung,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – erfolgt,
6. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei
 - a) ganzjährig in dem in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 (Anlage 2) als Zone 1 gekennzeichneten Bereich vom Ufer aus sowie von dem Angelsteg innerhalb der Zone 1 aus,
 - b) vom 15. Juli bis zum 31. Oktober in dem in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 (Anlage 2) als Zone 2 gekennzeichneten Bereich in einem Abstand von mindestens 15 m und höchstens 50 m zum Ufer vom Boot aus – zeitgleich dürfen nicht mehr als zwei Boote, ausschließlich mit Elektroantrieb, zum Einsatz kommen,
 - c) vom 15. Juli bis zum 31. Oktober auf den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 (Anlage 2) gekennzeichneten Angelstegen,
7. die Freizeitnutzung des in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 (Anlage 2) als Zone 1 gekennzeichneten Bereichs durch die Mitglieder der RWE Betriebssportgemeinschaft Dettingen 1985, befristet bis zum 31. Dezember 2028,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
9. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im äußersten südwestlichen Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 4000/4, Gemeinde Karlstein, Gemarkung Großwelzheim, mit Ausnahme der Uferbestockung (mindestens 20 m),
10. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen für den Schutz der Oberfläche und zur Aufrechterhaltung der persönlichen Sicherheit und der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs; soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese Arbeiten nur mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – vorgenommen werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz über die Befreiung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 10 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.12.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Gustavsee“ vom 18. März 1991, Nr. 820-8622.01-6/86 (RABl 1991, S. 141) außer Kraft.

Würzburg, den 28.11.2023
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8622

RABl S. 159

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) geltend gemacht wird.“

Karten hierzu siehe ab Seite 162.

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Gustavsee" vom 28.11.2023

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 600.075)

(Anlage 1)

Maßstab 1:25.000

 Naturschutzgebiet Gustavsee

(Anlage 2)

Maßstab 1:5.000

 Naturschutzgebiet Gustavsee

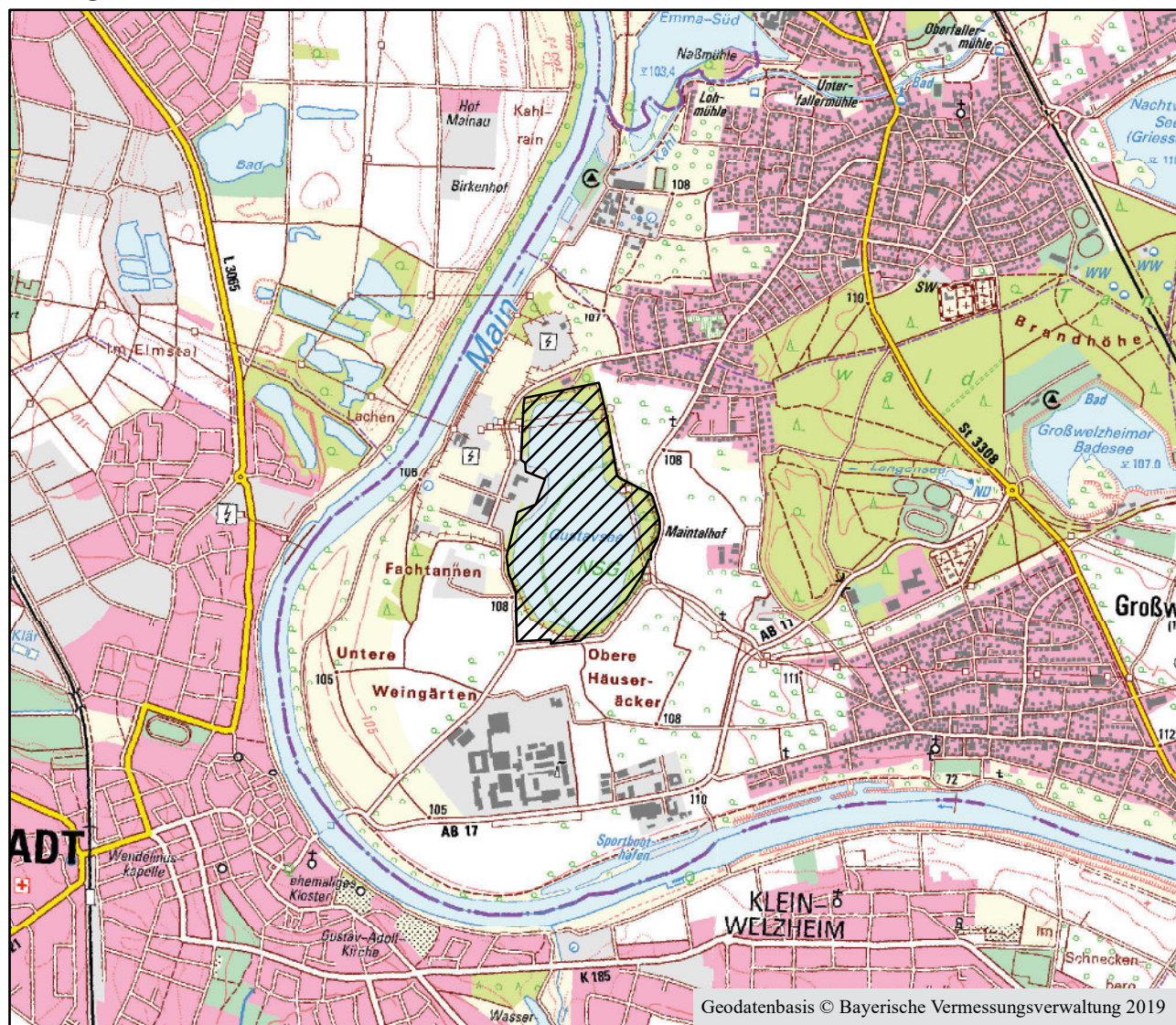
 Uferlinie

 Zone 1

 Zone 2

-  Angelsteg
-  Beobachtungsplattform
-  Wasserentnahmestelle

Anlage 1

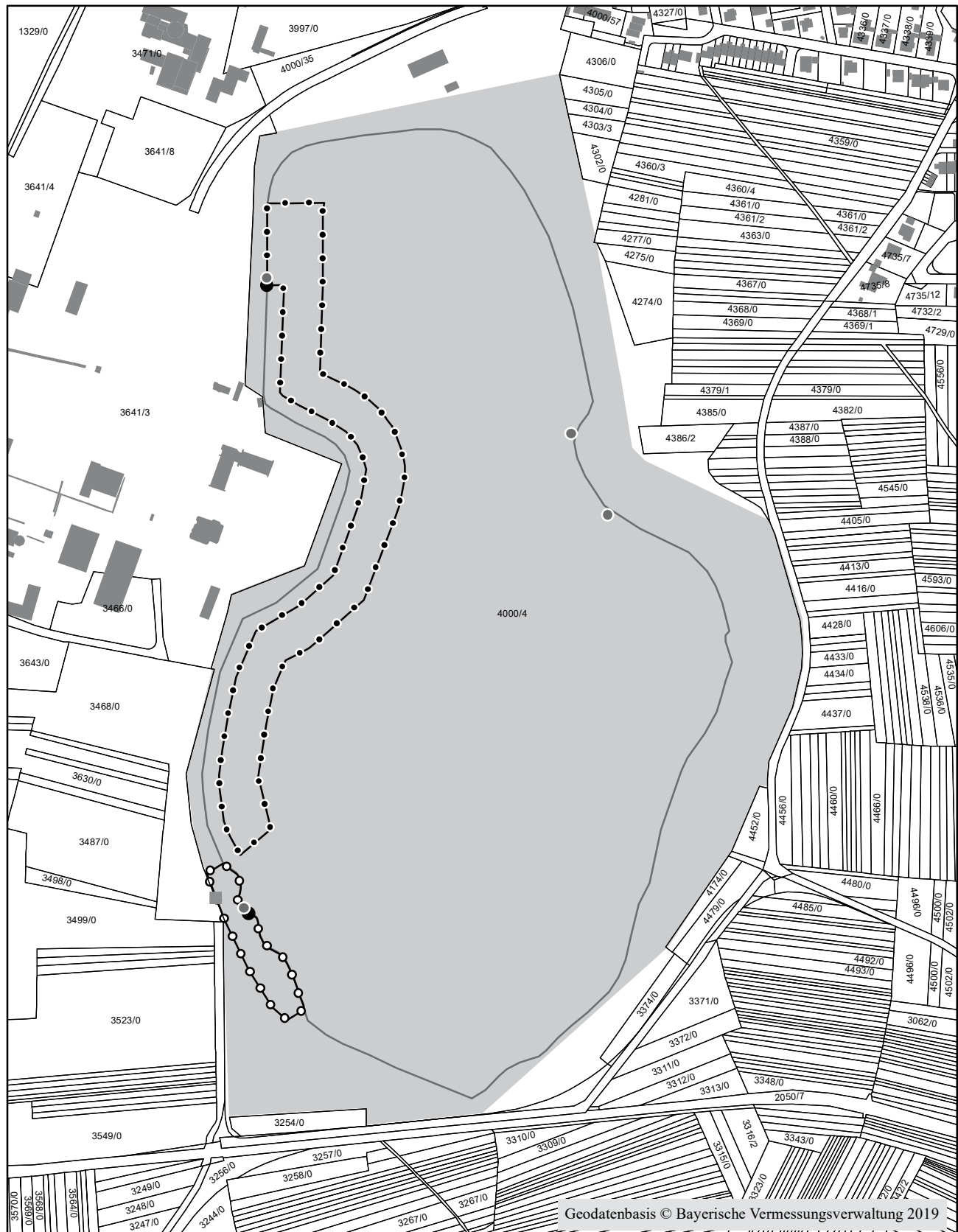


Würzburg, den 28.11.2023
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann
Regierungspräsident

Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Gustavsee" vom 28.11.2023



Würzburg, den 28.11.2023
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann
Regierungspräsident

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 21.11.2023 Nr. 12-1444.07-2-11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 06.11.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt, Am Aspen 1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.11.2023
Regierung von Unterfranken
Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 16 der Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt und der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 1.166.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.173.900,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von -7.700,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.163.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.173.900,00 €
und einem Saldo von -10.700,00 €
 - b) aus Investitions- und Finanztätigkeit von
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €
 - c) und dem Saldo des Finanzhaushalts
(Finanzmittelfehlbetrag) von -10.700,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Auf die Erhebung einer Umlage wird verzichtet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Finanzplanung 2025 bis 2027 ist aus der Anlage ersichtlich und gilt bis zu ihrer jeweiligen Fortschreibung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 14.11.2023

Der Verbandsvorsitzende
Thomas Habermann, Landrat

Apl-I 1444

RABl S. 164

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung vom 28.11.2023 Nr. 12-1444.12-2-26

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg mit Sitz in Würzburg hat in ihrer Sitzung am 06.04.2022 den Jahresabschluss 2020 auf Grund des Ergebnisses der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 25 Abs. 6 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 1, 2 KommZG und Art. 102 ff. GO festgestellt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in der Zeit vom 02. bis 10.01.2024 in den Verwaltungsräumen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg am MHKW, Gattingerstraße 31, 97076 Würzburg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach § 25 Abs. 4 EBV i.V.m. § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung werden der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 02.07.2021 nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.11.2023
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.04.2022 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Ergebnisverwendung:

„Der Jahresfehlbetrag von -1.580.384,30 € wird auf das nächste Jahr vorgetragen.

Aufgrund des Art. 40 Abs.1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 6 der Verbandssatzung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wie folgt festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme	Jahresfehlbetrag
2020	96.730.300,54 €	- 1.580.384,30 €“

III.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2020 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, 02.07.2021

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Apl-I 1444

RABl S. 164

12. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Bekanntmachung vom 30.11.2023 Nr. RUF-12-1444.01-3-9-31

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 21.11.2023 auf Antrag den Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen für die Gemeinde Blankenbach zum Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung zur Überwachung des fließenden Verkehrs und die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat den Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen für die Gemeinde Blankenbach zur Überwachung des fließenden Verkehrs durch Änderung des § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung mit Schreiben vom 28.11.2023 Nr. RUF-12-1444.01-3-9-29 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 30.11.2023

Regierung von Unterfranken

Hardenacke

Abteilungsleiter

II.

12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Aufgrund des Art. 17 Abs. 1 Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüber-

wachung Aschaffenburg und Umgebung vom 01./06.02.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2008 vom 17.03.2008), geändert durch Satzung vom 03.02.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/2010 vom 25.02.2010), geändert durch die Satzung vom 07.05.2012 (Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 9/2012 vom 24.05.2012), geändert durch die Satzung vom 17.05.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 10/2013 vom 06.06.2013), geändert durch die Satzung vom 30.10.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19/2014 vom 10.11.2014), geändert durch die Satzung vom 11.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 5/2015 vom 30.03.2015), geändert durch die Satzung vom 31.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2016 vom 28.04.2016), geändert durch die Satzung vom 23.02.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2017 vom 20.03.2017), geändert durch die Satzung vom 07.09.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 18/2018 vom 17.09.2018), geändert durch die Satzung vom 28.08.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 20/2019 vom 26.09.2019), geändert durch die Satzung vom 23.09.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 20/2021 vom 11.10.2021), zuletzt geändert durch die Satzung vom 06.12.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 25/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die derzeitigen Verbandsmitglieder sind
die Stadt Aschaffenburg
die Gemeinde Geiselbach
die Gemeinde Glattbach
der Markt Goldbach
die Gemeinde Haibach
die Gemeinde Mainaschaff
der Markt Stockstadt am Main
die Gemeinde Waldaschaff
die Gemeinde Kahl am Main
die Gemeinde Bessenbach
die Gemeinde Sailauf
die Gemeinde Johannesberg
der Markt Hösbach
die VG Schöllkrippen für die Gemeinde Blankenbach“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben nach § 4 übertragen die Verbandsmitglieder auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang

Stadt/Markt/Gemeinde	Ruhender Verkehr § 4 Abs. 1 a)	Fließender Verkehr § 4 Abs. 1 b)
Stadt Aschaffenburg	x nur Bußgeldstelle	x
Gemeinde Geiselbach	x	x
Gemeinde Glattbach	x	x
Markt Goldbach	x	x
Gemeinde Haibach	x	x
Gemeinde Mainaschaff	x	

Markt Stockstadt am Main	x	x
Gemeinde Waldaschaff	x	x
Gemeinde Kahl am Main	x	x
Gemeinde Bessenbach	x	x
Gemeinde Sailauf	x	
Gemeinde Johannesberg	x	
Markt Hösbach	x	x
VG Schöllkrippen für die Gemeinde Blankenbach		x

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Stockstadt, 30.11.2023

Andreas Zenglein
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 165

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung vom 04.12.2023 Nr. 12-1444.12-2-27

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg mit Sitz in Würzburg hat in ihrer Sitzung am 27.03.2023 den Jahresabschluss 2021 auf Grund des Ergebnisses der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 25 Abs. 6 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 1, 2 KommZG und Art. 102 ff. GO festgestellt.

Der Jahresabschluss 2021 liegt zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in der Zeit vom 02. bis 10.01.2024 in den Verwaltungsräumen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg am MHKW, Gattingerstraße 31, 97076 Würzburg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach § 25 Abs. 4 EBV i.V.m. § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung werden der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 02.09.2022 nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.12.2023
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.03.2023 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und die Ergebnisverwendung:

„Aufgrund des Art. 40 Abs.1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 6 der Verbandssatzung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wie folgt festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme	Jahresfehlbetrag
2021	88.334.421,67 €	- 3.345.673,01 €“

Die Jahresfehlbeträge für das Jahr 2020 von -1.580.384,30 € sowie für das Jahr 2021 von -3.345.673,01 € werden aus den Gewinnvorträgen der Vorjahre getilgt.

Für das Jahr 2020 wird der Beschluss der 140. Verbandsversammlung vom 06. April 2022 dahingehend abgeändert.“

III.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2021 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 02.09.2022

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Apl-I 1444

RABl S. 166

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 30.11.2023 Nr. 24-8326-2-13-4

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain hat in seiner Sitzung am 27.10.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 13.11.2023 Nr. 24-8326-2-13-2 die Haushaltssatzung rechts-

aufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2023 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken gemäß Art. 8 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Regiona-

len Planungsverbandes Bayerischer Untermain, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, 1. Stock, Zimmer A-1.47, während der Dienstzeit zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 30.11.2023

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes i.V.m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 57 ff. der Landkreisordnung und §§ 15 ff. der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	2023
dem Gesamtbetrag der Erträge von	169.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	169.200 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt	2023
a) <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	122.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	169.200 €
und einem Saldo von	-46.800 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

0 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Aschaffenburg, 27.11.2023

Dr. Alexander Legler

Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-I 8326

RABl S. 166

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

106. Aktualisierungslieferung 2023

Januar 2023

Preis: 89,00 Euro

ISBN 978-3-8692-8144-6

Deutscher Apotheker Verlag

Was darf ich und was darf ich nicht? Kaum ein Beruf ist rechtlich so sehr reguliert wie der Beruf des Apothekers.

Da hilft es, sich auszukennen. Die Apotheken-Vorschriften in Bayern unterstützen Sie dabei. Das Kompendium bietet weit mehr als eine bloße Sammlung aneinander gereihter Gesetze und Rechtsvorschriften: Kompetente Autoren erläutern übersichtlich und kompakt die rechtlichen Aspekte der Apothekenpraxis.

Insbesondere zu folgenden Gesetzen und Verordnungen finden Sie ausführliche Kommentierungen:

- Apothekengesetz
- Teilzeit- und Befristungsgesetz

- Mutterschutzgesetz
- Datenschutz-Grundverordnung (Auszug)
- Bundes-Apothekerordnung
- Approbationsordnung für Apotheker
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für PTA

Außerdem u.a.:

- Umsetzung der Apothekenbetriebsordnung
- Resolutionen der Pharmazierärzte-Tagungen

Nach § 5 Nr. 4 ApBetrO müssen in jeder Apotheke die für den Apothekenbetrieb maßgeblichen Rechtsvorschriften vorhanden sein. Gehen Sie auf Nummer sicher und profitieren Sie von der Fachkompetenz und Praxisnähe der Autorinnen und Autoren.

Fielitz/Grätz

Personenbeförderungsgesetz

85. Aktualisierungslieferung

Juni 2023

Art.-Nr. 70371085

Preis: 203,28 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Das PBefG hat mit dem Gesetz zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr v. 02.03.2023 (BGBl I Nr. 56) aktuell eine kleine Modifikation in § 61 (Ordnungswidrigkeiten) erfahren, die in die Kommentierung eingearbeitet wurde. Im Schwerpunkt war sich aber noch weiter mit der Novellierung des PBefG durch das Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 zu befassen. Im Rahmen des PBefG wurden insoweit § 13 (Voraussetzung der Genehmigung) und § 20 (Einstweilige Erlaubnis) umfassend überarbeitet. Die Anpassungen der praxisrelevanten Betriebsverordnung insbesondere an die aufgrund der Modernisierungsnovelle dort neu zu behandelnde Verkehrsform des gebündelten Bedarfsverkehrs wurde in wichtigen Vorschriften erläutert bzw. erstmals kommentiert. Überarbeitungen erfahren haben so in A7 BOKraft die §§ 27 (Ordnungsnummer, Anschrift), 28 (Fahrpreisanzeiger), 28a (Navigationsgerät), 29 (Gepäck), 30 (Wegstreckenzähler) sowie 31 (Fahrzeuge mit einer Genehmigung für ein Taxi-, Mietwagenverkehr und gebündelten Bedarfsverkehr).

Von der zahlreich eingearbeiteten neuen Rechtsprechung seien nur einige „Highlights“ genannt: OLG Frankfurt, Urt. v. 02.06.2022 (Verlangt die Ausnahmegenehmigung mittels der ein Mietwagen ohne Wegstreckenzähler eingesetzt werden darf, dass das Fahrzeug nur mit „pauschalen Festpreisen“ eingesetzt wird, entspricht dem der Fall, wenn das Fahrzeug über die Vermittlungs-App bestellt wird und dem Kunden vor Fahrtbeginn für die gebuchte Strecke ein Preis angezeigt wird, der sich anschließend nicht mehr ändert); OVG NRW, Beschl. v. 21.08.2019 (Ein Anspruch auf Wiedererteilung der widerrufenen Genehmigungen bei nachfolgender Bestellung eines zuverlässigen Geschäftsführers aus § 35 Abs. 2 GewO ist nicht gegeben, weil nach § 35 Abs. 8 Satz 1 GewO § 25 PBefG eine lex specialis gegenüber den § 35 Abs. 1 bis 7a GewO darstellt); VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 14.10.2021 (Ein Unternehmer, in dessen Taxifahrzeug ein Tachoblocker sichergestellt wird, ist unzuverlässig); BVerwG, Urt. v. 28.07.2021 (Der Grundsatz des Vorrangs der eigenwirtschaftlichen Bedienung befreit weder von zwingenden Genehmigungsvoraussetzungen, noch verpflichtet er dazu, eine die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigende eigenwirtschaftliche Verkehrsbedingung zu genehmigen und deren Defizite durch die Vergabe der Restleistungen als öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des § 8a auszugleichen); OVG NRW, Urt. v. 30.03.2022 (Das Einvernehmen zwischen Aufgabenträger und Genehmigungsbehörde in § 13 Abs. 2a PBefG ist mangels Außenwirkung kein Verwaltungsakt im Sinne des § 42 Abs. 1 VwGO); BayVGH, Beschl. v. 19.04.2021 (Auch bei einem schon aktiven Taxiunternehmer ist bei Beantragung der Wiedererteilung Nachrangigkeit anzunehmen, wenn er sein Unternehmen nicht als Hauptbeschäftigung betrieben hat. Eine Unterbrechung der zuvor hauptberuflich ausgeübten Tätigkeit aufgrund einer Befreiung von der Betriebspflicht durch die zuständige Behörde hat jedoch nicht nur zur Folge, dass deshalb von einer Nebenbeschäftigung mit der Folge einer Nachrangigkeit auszugehen wäre).

In B1 wurde schließlich die vor kurzem neugefasste AVV PBefG (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz) vom 17. Januar 2023 (BANz. AT vom 24.01.2023 B4) mit den nun zu verwendenden Genehmigungsformularen aufgenommen.

Kathke

Dienstrecht in Bayern I

269. Aktualisierungslieferung

Juni 2023

Art.-Nr. 66190269

Preis: 95,55 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Aktualisierungslieferung enthält eine Reihe von wichtigen Normänderungen. Zu nennen sind insbesondere das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz, die Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte technische und nichttechnische Dienste im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und das SGB IX. Überarbeitet wurden insbesondere von Frau Engert die Kommentierung zu § 1 BeamStG (Geltungsbereich) sowie von Dr. Kathke die Erläuterungen zu Art. 72 BayBG (Dienstzeugnis) und Art. 96 (Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen). Herr Speckbacher hat die Musterbescheide zur Antragsteilzeit, zur Familienpolitischen Teilzeit, zur Elternzeit in Kombination mit Teilzeit und zur Altersteilzeit aktualisiert.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

124. Aktualisierungslieferung

Juli 2023

Art.-Nr. 66386124

Preis: 276,48

Carl Link Kommunalverlag

Die 124. Lieferung enthält aufgrund des Umfangs nur die Änderungen der AEAO und des BayKG, die des UStG usw. sind für die nächsten Lieferungen geplant.

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

198. Aktualisierungslieferung

Juni 2023

Art.-Nr. 66384198

Preis: 190,08 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 198. Lieferung enthält folgende Aktualisierungen: Zahlen zu Finanzentwicklungen und Zinssätzen, Ergänzungen zur KommHV-Doppik und Übersicht USt-Erlasse, Werte für durchschnittliche Personalkostenentwicklungen, Umlaufrenditen inländischer Schuldverschreibungen sowie Kapitalwerte für lebenslängliche Nutzungen oder Leistungen.

Harrer/Kugele

Verwaltungsrecht in Bayern

140. Aktualisierungslieferung

Juni 2023

Art.-Nr. 66211140

Preis: 371,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser 140. Lieferung erhalten Sie neben Aktualisierungen aus dem BayVwVfG überarbeitete Erläuterungen zum VwZVG und zur VwGO.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

257. Aktualisierungslieferung

Juni 2023

Art.-Nr. 66243257

Preis: 124,42 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

Die Aktualisierung der Kommentierung von 7 Artikeln des BayEUG:

Aufgaben der Schulen

Die Fachschule

Die Fachakademie

Schülermitverantwortung, Schülervertretung

Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte, persönliche Eignung von Personal

Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen, Auflösung einer Schule

Studienkollegs

sowie die neuesten Änderungen

des Schulfinanzierungsgesetzes und

der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung - UrlMV

Matloch/Wiens

Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis

73. Aktualisierung

April 2023

Preis: 99,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Highlights dieser Lieferung:

- Beitragsrechtliche Konsequenzen der Verlängerung einer bestehenden Straße
- Beitragserhebungsausschlussfristen
- Heilung rechtswidriger Bescheide

- Grunderwerbsteuer bei Ablösevertrag

Prof. Dr.-Ing. Heisel

Planungsatlas

Praxishandbuch Bauentwurf

Preis: 68,00 Euro

ISBN 978-3-410-29064-3

Beuth Verlag

Der Planungsatlas enthält die wesentlichen Grundlagen für den Entwurf und die Planung von Hochbauten. Alle wichtigen Gebäudetypen mit ihren grundlegenden Merkmalen und Strukturen werden schnell erfassbar und übersichtlich dargestellt. Neben vielen erläuternden Grafiken zeigen zahlreiche Grundrisse, Schnitte und Fotos beispielhafte Lösungen. Die 5. Auflage beinhaltet die aktualisierten Versionen der behandelten Regelwerke. Neue Bautypen wurden aufgenommen und neue Aspekte berücksichtigt. Auch bei den Projektbeispielen und bei den instruktiven Grafiken gibt es wesentliche Neuerungen. Somit liegt mit dem „Planungsatlas“ ein hochaktuelles Handbuch für die Praxis vor.

Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

82. Aktualisierungslieferung

Juli 2023

Art.-Nr. 66353082

Preis: 198,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 82. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis März 2023 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Nochmals: Abgrenzung Außenbereich zum Innenbereich - Bebauungszusammenhang und Ortsteil (Erl. 10.02/4g).
- Zum Kalkulationsgebot (Erl. 20.09/5a).
- Zur rückwirkenden Gebührenfestsetzung (Erl. 20.09/6f).
- Eine ungewöhnlich hohe Zählermessung erfordert weitere Nachprüfungen (Erl. 20.101/8b).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung

74. Aktualisierungslieferung

Juli 2023

Art.-Nr. 66374074

Preis: 196,02 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 74. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis März 2023 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Nochmals: Abgrenzung Außenbereich zum Innenbereich - Bebauungszusammenhang und Ortsteil (Erl. 10.02/4b).

- Gewächshäuser haben nach ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung einen Wasserbedarf und unterliegen daher mit ihrer kompletten Fläche der Beitragspflicht (Erl. 20.051/30a).
- Zum Kalkulationsgebot (Erl. 20.09/3a).
- Zur rückwirkenden Gebührenfestsetzung (Erl. 20.09/4f).
- Eine ungewöhnlich hohe Zählermessung erfordert weitere Nachprüfungen (Erl. 20.10/3).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Oppermann

Sozialgesetzbuch SGB IX

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Kommentar

2. Auflage

Preis: 69,80 Euro

Erich Schmidt Verlag

Die Lieferung 2/2023 bringt Überarbeitungen der grundlegenden Eingangsnormen des Rehabilitationsrechts (§§ 1, 2, 6, 11, 13) durch Bernd Götze. Die neue Vorschrift zum Zuschuss der Rehabilitationsträger zu Kosten für Erdgas, Wärme und andere Brennstoffe sowie Strom an Einrichtungen und Werkstätten (§ 36a) mit der Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung erläutert Dr. Egbert Schneider. Die zentrale Eingangsnorm zur Sozialen Teilhabe im Eingliederungshilfsrecht (§ 113) erklärt Prof. Dr. Dagmar Oppermann. Ausnahmen zum besonderen Kündigungsschutz im Schwerbehindertenrecht (§ 173) kommentiert Dr. Tobias Mushoff.

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

77. Aktualisierungslieferung

Juli 2023

Art.-Nr. 66351077

Preis: 122,67 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit VO vom 23.02.2023 (BGBl I Nr. 53) wurde die BSI-Kritisverordnung (Kennzahl 30.35) geändert. Die KRITIS-Verordnung ändert einige zusätzliche Anlagen: Energie (flüssiges Erdgas) IT (Anbindung von Seekabeln von Kommunikationsnetz). Der neue KRITIS-Sektor Entsorgung fehlt noch, ebenso die Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse. Möglicherweise werden beide in einer weiteren Änderungsverordnung definiert. Die Deutsche Bundesregierung hat Eckpunkte für ein „Kritis-Dachgesetz“ beschlossen, mit der Ergänzung durch eine systematische und umfassende Identifizierung aller besonders schützenswerter Kritischen Infrastrukturen (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/4267, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/042/2004267.pdf>).

Die Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) wurde durch Verordnung vom 22.11.2022 (BayMBI Nr. 658) geändert. Die Änderungen wurden in Kennzahl 34.12 eingearbeitet.

Am 26. Oktober 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag für die Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie (91/271/EWG). Mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen soll ein besserer Schutz der Umwelt und Gesundheit erreicht werden. Zudem soll das Verursacherprinzip umgesetzt werden, der Sektor energieneutral und perspektivisch klimaneutral werden und gleichzeitig durch die Überwachung von Abwasser auf verschiedene Gesundheitsparameter hin zur Abwehrbereitschaft der EU gegen Pandemien beitragen.

Bauer/Mühlbauer/Nitsche/Papshart/Schulz/Stanglmayr/Wachsmuth/Winkler/Zwick

Kommunalverfassungsrecht Bayern

27. Nachlieferung

Juli 2023

Preis: 69,90 Euro

Verlag KSV Medien

Diese Lieferung beinhaltet die überarbeitete Kommentierung zur GO; dies betrifft die Art. 1, 2, 5, 6, 9, 11, 18, 18a, 20a, 21 aus dem Ersten Teil (Wesen und Aufgaben der Gemeinde), die Art. 33, 34, 38, 45, 47a, 52 bis 54, 57 aus dem Zweiten Teil (Verfassung und Verwaltung der Gemeinde), die Art. 74, 75, 86 bis 90, 92, aus dem dritten Teil (Gemeindefirtschaft) und die Art. 120a, 120b, und 122 aus dem Fünften Teil (Übergangs- und Schlussvorschriften).

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

209. Aktualisierungslieferung

Juli 2023

Art.-Nr. 66237209

Preis: 495,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Schwerpunkt dieser Lieferung ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023, die das Vorgängergesetz, das EEG 2021, ablöst. Mit dem Gesetz - so in der amtlichen Begründung dazu - sollen die erforderlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass die Stromversorgung bereits 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Dem liege zugrunde, dass Deutschland seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad ausrichte, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Bestandteil dieser Aktualisierung ist außerdem die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, die im Juli 2021 erlassen, jedoch erst am 1. August 2023 in Kraft und